

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 36/13 B

L 4 U 134/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 U 244/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler und
Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger zitiert schon nicht einen Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll. Er verweist insoweit auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung. Diesem ist zu entnehmen, dass der Kläger Beweis für die Tatsache angeboten hat, dass er ab dem 7.9.2009 unfallbedingt arbeitsunfähig gewesen sei. Dass damit ein Beweisthema benannt wurde, das für die Entscheidung über den Rechtsstreit wegen Höhe der MdE entscheidungserheblich ist, ist nicht dargetan. Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass er mit seinen weiteren Ausführungen zum Erfordernis einer Höherbewertung der MdE gemäß § 56 Abs 2 Satz 3 SGB VII einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG und ggf welchen rügen will. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht dazu geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

